

Leistungsvertrag

zwischen

1. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
2. der **Gemeinde Köniz**, handelnd durch den Gemeinderat
3. der **Regionalkonferenz Bern-Mittelland**, handelnd durch die Kommission Kultur

(nachfolgend Beitragsgeber)

und

dem **Verein BeJazz** (nachfolgend Verein), Könizstrasse 161, 3097 Liebefeld, handelnd durch den Vorstand

betreffend Betriebsbeiträge 2016–2019

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 5, 7, 12–14, 18, 19 und 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012¹;
- die Artikel 8–13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013²;
- Artikel 3 Buchstabe f der Gemeindeordnung Köniz.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein setzt sich als nichtprofitorientierte Interessengemeinschaft von Berner Musikschaftern und einer breiteren Trägerschaft für den zeitgenössischen Jazz ein. Ziel ist die nachhaltige Förderung der lokalen sowie nationalen Jazzszene. Dies geschieht insbesondere durch die Veranstaltung von Konzerten. (Statuten mit Stand vom Mai 2005, Artikel 2)

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die finanzielle Unterstützung des Vereins durch die Beitragsgeber und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

¹ KKFG; BSG 423.11

² KKFV; BSG 423.411.1

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins

¹ Der Verein führt Veranstaltungen im Bereich des zeitgenössischen Jazz durch. Sie bestehen aus Einzelkonzerten, Konzertreihen und einem Festival.

² Pro Jahr werden mindestens 60 Konzerte durchgeführt, davon mindestens 8 im Festivalrahmen.

³ Der Verein arbeitet mit Schulen und weiteren Institutionen zusammen mit dem Ziel, junge Menschen an den Jazz heranzuführen.

⁴ Er setzt sich nach Möglichkeit auch über die Konzertveranstaltungen hinaus für die regionale Jazzszene ein.

⁵ Er sorgt dafür, dass

- neue Formen der Vermittlung berücksichtigt werden,
- neue Publikumssegmente erschlossen werden.

⁶ Er setzt sich zum Ziel, bei den Club- und Festivalkonzerten jährlich mindestens 4500 Besucherinnen und Besucher zählen zu können.

Art. 5 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass die Veranstaltungen allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Veranstaltungen.

³ Er gewährt Inhaberinnen und Inhabern der Kulturlegi, Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

Art. 6 Informationsverhalten

Der Verein weist in seinen Publikationen auf die von den Beitragsgebern gewährte Unterstützung hin.

Art. 7 Zusammenarbeit

Der Verein spricht sich mit anderen vergleichbaren Kulturinstitutionen in der Region Bern-Mittelland bezüglich Terminbelegungen und Programmation ab. Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kulturinstitutionen in der Region Bern-Mittelland organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 8 Besucherherkunftserhebung

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Regionalkonferenz Bern-Mittelland einmal in der Vertragsperiode durchgeführten Besuchererhebung.

Art. 9 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt.

3. Kapitel: Personelles und Gleichstellung

Art. 10 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 11 Entschädigungen

Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein in der Regel die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

Art. 12 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995³ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Bei der Zusammensetzung des Vorstands strebt der Verein eine angemessene Vertretung (mindestens 30 Prozent) der Geschlechter an.

Art. 13 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁴ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 14 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeber unterstützen die Leistungen des Vereins gemäss Artikel 4 mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 160'000

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

³ Die Auszahlung erfolgt nach einem vereinbarten Auszahlungsplan.

Art. 15 Beiträge der einzelnen Beitragsgeber

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 14 übernehmen

a die Gemeinde Köniz 48 Prozent, d.h. Fr. 76'800

b der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 64'000

³ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

⁴ BV; SR 101

c die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent, d.h. Fr. 19'200

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

² Der Verein weist über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis aus.

Art. 17 Verwendung der Mittel

Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 18 Eigenleistungen

¹ Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Er verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

³ In der Vertragsperiode strebt der Verein einen Kostendeckungsgrad von 50 % an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Gesamtertrag aus den Leistungen gemäss Art. 4 abzüglich des Betriebsbeitrags gemäss Art. 14 im Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Erbringung der Leistungen gemäss Art. 4.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 19 Aufsichts- und Kontrollrechte

¹ Die Gemeinde Köniz ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie informiert die übrigen Beitragsgeber über die Erkenntnisse gemäss Artikel 20–22 und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Sie ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein erteilt der Gemeinde Köniz sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Seitens der Gemeinde Köniz ist die Fachstelle Kultur erste Ansprechstelle für alle Belange dieses Vertrags.

Art. 20 Evaluationsgespräch

¹ Die Beitragsgeber führen mit dem Verein mindestens alle zwei Jahre ein Evaluationsgespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Evaluationsgremium zusammen.

² Der Verein orientiert insbesondere über den Vollzug des Leistungsvertrags. Das Gespräch erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen und die Erreichung von selbstgewählten Zielen.

³ Die Mitglieder des Evaluationsgremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher voranzumelden.

Art. 21 Rechnungslegung

¹ Der Verein hält sich bei Buchführung und Rechnungslegung an die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts⁵.

² Er unterbreitet der Gemeinde Köniz jährlich fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Kenntnisnahme das Budget für das laufende Jahr sowie die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht.

³ Die Gemeinde Köniz kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁴ In der Jahresrechnung sind insbesondere der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 22 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Gemeinde Köniz umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, die Änderung der Statuten sowie die Änderung von Leitbildern oder Reglementen.

Art. 22^{bis} Vertraulichkeit

Die vom Verein nach Massgabe der Artikel 19–22 offengelegten Informationen sind vertraulich und dürfen nicht an Dritte bekanntgegeben werden.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 23 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 24) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 25). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989⁶ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 24 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeber ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

⁵ OR; SR 220

⁶ VRPG; BSG 155.21

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

Art. 25 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeber kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einem der Beitragsgeber nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen oder durch gerichtliches Urteil (Art. 77f. ZGB) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung durch den Verein, durch das Gemeindeparlament der Gemeinde Köniz, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 25 bis am 31. Dezember 2019.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt der Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Liebefeld,

Verein BeJazz:
Für den Vorstand

Köniz,

Im Namen des Gemeinderats
Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Zustimmung durch das Gemeindeparlament mit Beschluss vom _____, GRB Nr _____.
Zustimmung durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland _____.
Zustimmung durch den Regierungsrat des Kantons Bern mit RRB _____ vom _____.